

18.12.2025

Medienmitteilung

Rechtsinformation über Zulässigkeit einer Mindestabstandsregelung zu Windenergieanlagen und Handlungsempfehlung für die Gemeinden

Nachdem das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) seine Rechtspraxis geändert und kommunale Mindestabstandsregelungen für Windenergieanlagen für unzulässig erklärt hat, wurde von der Gemeinde Wartau erstmals eine eingereichte Mindestabstandsinitiative als unzulässig abgewiesen. Das Initiativkomitee «Wartauer Windkraft ja, mit Anstands-Abstand» hat dagegen Rekurs eingelegt, das Verfahren ist hängig.

Die Frage der Zulässigkeit eines Mindestabstandes ist rechtlich und politisch umstritten. **Freie Landschaft St. Gallen empfiehlt daher den Gemeinden, der gerichtlichen Klärung nicht vorzugreifen und die demokratischen Rechte ihrer Bürger nicht voreilig einzuschränken, sondern wie bisher Mindestabstandsinitiativen für zulässig zu erklären – nach dem Prinzip «in dubio pro populo».**

Freie Landschaft St. Gallen hat eine [Rechtsinformation](#) für die Gemeinden zusammengestellt über die Gründe, die im Rekurs gegen die Wartauer Unzulässigkeitserklärung und die geänderte Rechtseinschätzung des AREG eingewendet wurden.

Zusammenfassung

Im Planungs- und Baugesetz (PBG) und im Umweltrecht (EG-USG) gibt es explizite Ermächtigungen für die Gemeinde, Vorschriften zu erlassen, die auch einen Mindestabstand zu Windenergieanlagen umfassen können:

- Die Gemeinde kann für konkret bezeichnete Gebiete Vorschriften zur Gestaltung und Einordnung von Anlagen erlassen (Art. 99 Abs. 2 PBG);
- Bei Sondernutzungsplänen für Energiegewinnungsanlagen kann die Gemeinde «Bedingungen und Auflagen» vorsehen, somit auch Abstandsvorschriften erlassen (Art. 23 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 PBG).
- Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich die für den Natur- und Heimatschutz erforderlichen Eigentumseinschränkungen festzulegen und Massnahmen zu treffen, worunter auch eine Abstandsvorschrift fallen kann.
- Die Gemeinde kann eine Mindestabstandsvorschrift als umweltrechtliche Vorsorgemaßnahme zur Emissionsbegrenzung erlassen nach Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG).
- Kommunale Regelungen gelten auch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 111 PBG).

Die abschliessend geregelten Abstände im PBG gelten nur für «Bauten und Bauteile» und nicht für «Anlagen» wie Windenergieanlagen. Die Kantonsverfassung bestimmt in

Abs. 2 des Art. 89 «Gemeindeautonomie»: «In der Rechtsetzung hat die Gemeinde Entscheidungsfreiheit, wenn das Gesetz keine abschliessende Regelung trifft». Weil die Abstände für «Anlagen» nicht abschliessend geregelt sind, kann die Gemeinde diese Lücke füllen und ergänzende Vorschriften über Abstände erlassen, darunter auch einen Mindestabstand zu Windenergieanlagen.

Freie Landschaft St. Gallen
Daniel Lienhard, Co-Präsident

 [Rechtsinformation zum Herunterladen \(PDF\)](#)